



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Förderbekanntmachung

Ressource.NRW



Zielsetzung

Das Klimaschutzabkommen von Paris von 2015 hat zum Ziel, die Erderhitzung auf deutlich unter zwei Grad, möglichst sogar auf 1,5 Grad, gegenüber vorindustriellen Werten zu begrenzen.

Ressourceneffizienzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gestaltung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft können einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dieses Ziel zu erreichen, da Ressourceneinsatz, Abfallmengen, Emissionen und Energieverschwendung durch das Verlangsamen, Verringern und Schließen von Energie- und Materialkreisläufen minimiert werden können – bei gleichzeitiger Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Ein weiteres Ziel ist es, die Herstellung kritischer Technologien im Sektor Umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien zu unterstützen, die für den ökologischen und digitalen Wandel notwendig sind. Es sollen Investitionen unterstützt werden, die zur industriellen Entwicklung beitragen oder Wertschöpfungsketten unterstützen, um so die strategischen Abhängigkeiten zu verringern oder dem Mangel an Arbeits- und Fachkräften entgegenzuwirken.

Die Richtlinienförderung „Ressource.NRW“ dient der Umsetzung kritischer Technologien in der Maßnahme 2 im Rahmen der Priorität 9 „Ressourceneffizientes NRW“, mit dem Spezifischen Ziel „Unterstützung von Investitionen, die zu den in Art. 2 der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP Zielen beitragen“.

Darüber hinaus können Vorhaben in der Maßnahme 1 im Rahmen der Programmpriorität 3 „Nachhaltiges NRW“ und dort zum Spezifischen Ziel 8 „Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft“ im EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 beitragen.

Anträge können bis spätestens zum 30.06.2026 über das Online Tool <https://efre.ecoh.nrw.de> eingereicht werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden

- (1) Investitionen in neue und innovative Technologien, die einen wesentlichen Beitrag zur Ressourceneffizienz leisten bzw. die den Übergang zu einer Circular Economy unterstützen sowie
- (2) Investitionen, die einen wesentlichen Beitrag zur Ressourceneffizienz leisten bzw. die den Übergang zu einer Circular Economy unterstützen und THG-Einsparung pro Fördereuro bewirken („Fördereffizienz“)

Für die Förderung von (1) Investitionen in neue umweltschonende, ressourceneffiziente und innovative Technologien gilt:

Die geplante Technologie wird noch nicht großtechnisch angewendet bzw. bekannte Techniken werden erstmals in einer neuen verfahrenstechnischen Kombination zum Einsatz kommen. NRW unterstützt mit dieser Förderung die Marktetablierung neuer Prozess-, Sammel-, Sortier- und Recyclingtechnologien. Der Stand der Technik wird damit weiterentwickelt.

In Fällen, in denen die Investitionsmaßnahme der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (IED-Richtlinie) unterliegen, können die Merkblätter Beste verfügbare Techniken – (BVT) zur europäischen IED-Richtlinie als Abgrenzungshilfe für innovative Maßnahmen dienen.



Für die Förderung von (2) Investitionen mit Fördereffizienz gilt: die Voraussetzung für die Förderung ist die je Fördereuro erreichte THG-Einsparung pro Jahr („Fördereffizienz“). Die Zuwendung darf den Betrag von 500 Euro je Tonne erwarteter jährlicher CO₂-Einsparung nicht übersteigen.

Darüber hinaus gelten die nachfolgenden Regelungen: Alle Investitionsvorhaben sollen konkret zur Ressourceneinsparung, Abfallvermeidung und Schließung von Stoffkreisläufen beitragen.

Förderfähig sind

(a) Investitionen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz durch eine oder beide der folgenden Maßnahmen:

(aa) eine Nettoreduzierung des Ressourcenverbrauchs bei der Erzeugung einer bestimmten Produktionsmenge im Vergleich zu einem vom Empfänger angewandten bereits bestehenden Produktionsverfahren oder im Vergleich zu in Artikel 47 Absatz 7 AGVO aufgeführten anderen möglichen Vorhaben oder Tätigkeiten.

Der Ressourcenverbrauch beinhaltet alle verbrauchten materiellen Ressourcen mit Ausnahme von Energie. Seine Verringerung wird durch Messung oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Durchführung der Maßnahme bestimmt, wobei etwaige Anpassungen an externe Bedingungen, die den Ressourcenverbrauch beeinflussen können, zu berücksichtigen sind;

(ab) die Ersetzung primärer Roh- oder Ausgangsstoffe durch sekundäre (wiederverwendete oder zurückgewonnene, einschließlich rezyklierte) Rohstoffe oder Ausgangsstoffe;

(b) Investitionen in die Vermeidung und Verringerung des Abfallaufkommens, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Dekontaminierung und das Recycling des vom Empfänger erzeugten Abfalls oder Investitionen in die Vorbereitung der Wiederverwendung, die Dekontaminierung und das Recycling des von Dritten erzeugten Abfalls, der andernfalls nicht verwendet, beseitigt, einer niedrigeren Stufe der in Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallhierarchie entsprechend oder weniger ressourceneffizient behandelt würde oder zu einer geringeren Qualität des Recycling-Outputs führen würde;

(c) Investitionen in die Sammlung, Sortierung, Dekontaminierung, Vorbehandlung und Behandlung anderer Produkte, Materialien oder Stoffe, die vom Empfänger oder von Dritten erzeugt werden und andernfalls nicht verwendet oder weniger ressourceneffizient verwertet würden;

(d) Investitionen in die getrennte Sammlung und Sortierung von Abfällen mit Blick auf dessen Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling.

Die Förderung zielt ab auf die Herstellung kritischer Technologien im folgenden Sektor:

- Umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien

Saubere und ressourceneffiziente Technologien im Sinne der Netto-Null-Industrie-Verordnung (NNIV), Solartechnologien, Technologien für On-shore-Windkraft und erneuerbare Offshore-Energie, Batterie- und Energiespeichertechnologien, Wärmepumpen und Technologien für geothermische Energie, Wasserstofftechnologien, Technologien für nachhaltiges Biogas und Biomethan, Technologien zur Abscheidung und Speicherung von CO₂, Stromnetztechnologien, saubere und ressourceneffiziente Technologiebereiche im Sinne der



NNIV, Technologien für nachhaltige alternative Kraftstoffe, Wasserkrafttechnologien, sonstige Technologien für erneuerbare Energie, energiesystembezogene Energieeffizienztechnologien, erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs, biotechnologische Klimaschutz- und Energielösungen, transformative industrielle Technologien für die Dekarbonisierung, Technologien zum Transport von CO₂, Windantriebs- und Elektroantriebstechnologien für den Verkehr, sonstige Bereiche sauberer und ressourceneffizienter Technologie, fortschrittliche Materialien sowie Fertigungs- und Recyclingtechnologien, Technologien, die für die Nachhaltigkeit von entscheidender Bedeutung sind, wie Wasserreinigung und -entsalzung, Technologien der Kreislaufwirtschaft.

Eine umfassendere tabellarische Darstellung der möglichen Technologiebereiche ist dem Dokument [„Leitlinien zu einigen Bestimmungen der Verordnung \(EU\) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ \(STEP\)“](#) zu entnehmen.

Damit eine Technologie als kritisch und damit förderwürdig eingestuft werden kann, muss sie entweder für den EU-Binnenmarkt ein innovatives, neues und weg-bereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial schaffen oder einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung der strategischen Abhängigkeiten der Europäischen Union leisten.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben.

Wie wird gefördert?

Die Vorhaben müssen sich in das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 einordnen lassen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen.

Förderfähige Projektanträge müssen **zu allen benannten Auswahlkriterien** einen Beitrag leisten:

- Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie
- Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens
- Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit
- Beitrag zu einer innovativen und nachhaltigen Ressourcenwirtschaft
- Beitrag zur Einsparung wirtschaftlich relevanter Rohstoffe, Materialien und Energie

Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.

Die Teilnahmeberechtigten müssen nachweislich über die notwendigen finanziellen Mittel und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügen, um das Vorhaben im Falle einer Förderempfehlung umsetzen zu können.

Es muss sich von anderen staatlich geförderten Vorhaben eindeutig inhaltlich abgrenzen und darf nicht gleichzeitig in anderen Wettbewerben bzw. Programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission gefördert werden, es sei denn diese dienen der erforderlichen Kofinanzierung der EU-Mittel. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.



Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen verursachen.

Die Gesamtfinanzierung muss unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung nachweislich gesichert sein.

Das Vorhaben muss am Standort in NRW durchgeführt und verwertet werden.

Förderhöhe und Förderquote:

Die Höhe der möglichen Fördersätze hängt von der Art der Antragstellenden, von der Größe des antragstellenden Unternehmens und der Art des zur Förderung beantragten Vorhabens in Abhängigkeit von den beihilferechtlichen Vorschriften ab. Grundsätzlich können Vorhaben in Abhängigkeit von der Notwendigkeit der Förderung mit **bis zu maximal 60%** der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Der Zuschuss für neue, innovative Technologien zu Ressourceneffizienz und Maßnahmen zur Transformation zu einer Circular Economy beträgt für:

- Kleine Unternehmen bis zu 60 Prozent,
- Mittlere Unternehmen bis zu 50 Prozent,

der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höchstgrenze der Zuwendung in Höhe von 4 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben. Die Bagatellgrenze für die Gewährung einer Zuwendung liegt bei 25 000 Euro Zuschuss.

Voraussetzung für die Förderung ist die je Fördereuro erreichte THG-Einsparung pro Jahr („Fördereffizienz“). Die Zuwendung darf den Betrag von 500 Euro je Tonne erwarteter jährlicher CO₂-Einsparung nicht übersteigen. Bei neuen und innovativen Technologien entfällt dieser Punkt. Die Berechnung der erwarteten jährlichen CO₂-Einsparung erfolgt über das Tool Ecocockpit, auf der Internetseite <https://www.efa.nrw/fuer-unternehmen/angebote/beratung-ressourcenschonung/ecocockpit>.

Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrausgaben, die sich aus einem Vergleich der Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens mit denen eines Vorhabens oder einer Tätigkeit ergeben, die weniger umweltfreundlich sind, d. h. aus einem Vergleich mit einer der folgenden Situationen:

- (a) einem kontrafaktischen Szenario einer vergleichbaren und ohne Beihilfe realistischen Investition in ein neues oder bereits bestehendes Produktionsverfahren, mit der nicht das selbe Maß an Ressourceneffizienz erreicht wird;
- (b) einem kontrafaktischen Szenario, bei dem die Abfallbehandlung entsprechend einer niedrigeren Stufe der in Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/ genannten Abfallhierarchie oder eine weniger ressourceneffiziente Behandlung des Abfalls, anderer Produkte, Materialien oder Stoffe stattfindet;
- (c) einem kontrafaktischen Szenario einer vergleichbaren Investition in einen herkömmlichen Produktionsprozess, bei dem primäre Roh- oder Ausgangsstoffe eingesetzt werden, wobei das hergestellte (wiederverwendete oder recycelte) Sekundärprodukt und das Primärprodukt technisch und wirtschaftlich gegeneinander substituierbar sind.



In allen aufgeführten Situationen ((a) – (c)) besteht das kontrafaktische Szenario in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die Anreize glaubwürdig sein.

Antragstellung

Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs geprüft und im Falle der Erfüllung der Anforderungen an Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, bewilligt. Eine Antragstellung ist bis zum 30.06.2026 über das EFRE.NRW.online-Portal <https://efre.ecoh.nrw.de/> möglich.

Die Projekte sollen bis 30.06.2029 abgeschlossen sein. Für die Bewilligung ab Zeitpunkt der Einreichung vollständiger Anträge sind in der Regel bis zu drei Monate einzurechnen.

Es können nur eingereichte Unterlagen auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz, die vollständig und prüffähig sind, bewertet und anschließend bewilligt werden.

Es wird dringend empfohlen, zur Antragsberatung mit der der Effizienz-Agentur NRW oder dem Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) Kontakt aufzunehmen.

Die eingegangenen Anträge werden in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer Innovation bzw. Fördereffizienz geprüft und bewertet.

Die Teilnehmenden erklären im Falle einer positiven Förderentscheidung ihr Einverständnis, dass ihre Namen und der Titel des Vorhabens, ggfs. auch eine Kurzbeschreibung, von der Landesregierung veröffentlicht werden dürfen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das LANUK bewilligt eine Zuwendung durch Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften unter Berücksichtigung des europäischen Beihilferechts und den EU-spezifischen Fördervorschriften. Bis zur Bewilligung bzw. Genehmigung dürfen keine projektbezogenen Verträge geschlossen werden.

Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids mit dem Vorhaben begonnen werden muss. Ansonsten verfällt der Anspruch auf die Zuwendung, es sei denn der Zuwendungsempfänger weist nach, dass der verspätete Maßnahmenbeginn nicht von ihm zu vertreten ist.



Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK)
Fachbereich 17
40208 Düsseldorf

Vor Antragsstellung wird eine Kontaktaufnahme zur Effizienz-Agentur NRW und/oder zum LANUK empfohlen. Ansprechpartner sind:

Effizienz-Agentur NRW

Herr Lodde

E-Mail: lod@efa.nrw

Tel.: 0203/37879-58

Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK)

Herr Tscharki

E-Mail: muhmand.tscharki@lanuk.nrw.de

Tel.: 02361/305 – 3297

Herr Jansen-Kaiser

E-Mail: LutzErhard.Jansen-Kaiser@lanuk.nrw.de

Tel.: 02361/305 – 2762



Rechtliche Grundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für die beschriebenenwendungszwecke nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung sowie folgender Rechtsgrundlagen:

- EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. November 2023 (MBI. NRW. S. 1332), geändert durch Runderlass vom 1. Juli 2024 (MBI. NRW S. 853)
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445), geändert durch Runderlass vom 20. Juni 2023 (MBI. NRW. S. 675) und 29. Februar 2024 (MBI. NRW. S. 429),
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60; L 13 vom 20.1.2022, S. 74), die zuletzt durch die Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz und Circular Economy in der gewerblichen Wirtschaft und im Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (FöRL Ressourceneffizienz und Circular Economy), Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.12.2023 (MBI. NRW. S. 1481) geändert durch Runderlass vom 30.10.2025 (MBI. NRW. S. 702)

Für alle Rechtsgrundlagen/Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der



verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.

Disclaimer

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Emilie-Preyer-Platz 1

40479 Düsseldorf

Redaktion

Referat VIIIA1 - Circular Economy, Effizienz-Agentur NRW, Haushalts- und Querschnittsaufgaben

Bildnachweis

©shutterstock / Gorodenkoff

Stand

12.11.2025